Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 19 (1868)

Heft: 1

Artikel: Von der Vermarkung der Waldungen

Autor: Landolt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763487

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bereits größtentheils der Fall ist. Man sollte meinen, es müsse bei einer intelligenten Bürgerschaft keine Schwierigkeiten haben, in diesem Sinne die Schlagslächen besorgen zu lassen, wenn nur einige der einsichtigsten und Einfluß besitzenden Bürger sich herbeilassen würden, ihre Mitbürger darüber aufzuklären, zumal nun bald überall im Vaterlande an den Orsten, wo man diesem Grundsatze nachlebte, bereits sehr erfreuliche Resultate davon vorgewiesen werden können, auf die man füglich als lohnende Beisspiele sich stützen dars. —

Wenn ich nun aber von der Verjüngung der Schlagflächen spreche, so verstehe ich dies im ausgedehntesten Sinne des Wortes und wenn ich zuerst die natürliche Verjüngung mittelst Abfall des Samens im Hoch= wald oder Ausschlag im Niederwald 2c. auführte, so ist dagegen meine Ausicht doch die, daß die Forstfultur mittelft Pflanzung oder Saat gerade für unsere Wald=Verhältnisse ganz besonderer Anwendung sich erfreuen Wenn aber einmal von Forstfultur die Rede ist, so dehne ich das Wort in dem hier angewendeten allgemeinen forstlichen Sinn und entgegen manchem forstlichen Lehrbuche, sehr weit aus und rechne dazu auch die Schlagpflege und selbst die Durchforstungen als Erziehungs-Mittel der Waldbestände, denn es gehört dies mit zur Sache, die man im Ange hat, wenn man von Verjüngungen und Beftandes-Erziehungen spricht. es gelingen, daß unsere Zeitschrift auch unter den Nichtforstleuten von Beruf recht viele Anhänger, namentlich unter den Gemeinds=Behörden finde, die sich für den Grundsatz begeistern, der da heißt: "Die Waldverjüngung ist und bleibt die Seele eines guten Forstwesens" und mögen sie uns helfen, benfelben zum Gemeingut aller Bürger zu machen; dann wird bald manches besser aussehen in unsern Gemeindswäldern, diesem höch= sten und besten Material=Capital der Bürgerschaften!

Balo von Grenerz.

Von der Vermarkung der Waldungen.

Wer Grundeigenthum besitzt, dem muß vor Allem aus daran liegen, dasselbe möglichst bestimmt und unzweidentig zu begrenzen. Diese Besgrenzung ersolgte von Alters her durch die sogenannte Vermarkung und man darf unbedenklich sagen, es sei in den dichter bevölkerten Gegenden alles Land vermarkt. Venn aber alles Land vermarkt ist, so erscheint es

überflüssig, über die Bermarkung der Wälder zu schreiben, weil über bereits vollzogene und in größerer Ausdehnung nicht wiederkehrende Arbeisten Belehrung unnöthig und überflüssig ist; dessenungeachtet solgen hier einige dießfällige Erörterungen, für deren Erscheinen als Entschuldigung der Umstand dienen mag, daß doch noch nicht alle Waldungen in ausreichender Weise vermarkt sind und an der Markung der vermarkten noch manche Verbesserung nicht nur wünschenswerth, sondern sogar nothwensdig wäre. Die kurz zu besprechenden Fragen sind solgende:

Aus welchem Material sollen die Grenzzeichen bestehen und wie sollen sie beschaffen sein? Wo und wie sind dieselben zu setzen? Was ist zur Sicherung derselben zu thun? und wie können verloren gegangene so ersetzt werden, daß Niemand über Eigenthumsschädigung klagen kann?

Als Grenzzeichen dienen todte und lebende Zänne, Lahbäume, Gräsben, Pfähle und Marksteine.

Die todten Zänne bilden für sich allein keine ausreichende Besgrenzung des Eigenthums, weil sie von zu geringer Dauer sind. Die Grünhe et en leiden an diesem Mangel weniger, dagegen bilden sie ihrer bald größeren bald geringeren Breite wegen keine scharfe Grenze und über dieses sind sie in ihrer örtlichen Lage nicht unveränderlich. Wenn der eine Anstößer die Hecke sleissig schneidet und die Ausbreitung der Wurzeln gegen sein Eigenthum vielleicht sogar durch Ziehung eines Grasbens eine Grenze setzt, während der andere einfach die Natur walten läßt, so wird letzterer bald im Nachtheil sein.

Die Lahbäume, d. h. Bäume längs der Grenze, die als Grenzzeichen mit einem Kreuz bezeichnet werden, sind in den Gebirgswaldungen beliebt, aber nicht geeignet, die Grenzen für lange Zeit sicher zu stellen. So lange die bezeichneten Bäume stehen, genügen sie als Grenzzeichen, wenn sie aber absterben oder vom Winde geworfen oder genutzt werden, so ersolgt eine beinahe unvermeidliche Aenderung der Grenze, indem man die abgehenden Lahbäume nicht sosort wieder durch einen neuen ersetzen kann, sondern in dessen Nähe einen andern aussuchen muß, der in der Regel weder der Richtung noch der Entserung nach so steht, daß durch die Betrachtung desselben als Grenzzeichen der ehevorige Zustand wieder genau hergestellt wäre. Sind Waldpläne vorhanden, so werden bei der Begrenzung durch Lahbäume Jahr für Jahr Berichtigungen derselben nothwendig.

Gräben sind im Ganzen gute Grenzzeichen, weil sie leicht in die Augen fassen und nicht selten auch andern Zwecken, wie Einfriedigung, Entwässerung 2c. dienen, dessenungeachtet dürfen sie nicht als ansreichend

zur Sicherung der Eigenthumsgrenzen betrachtet werden. Sie fallen nach und nach zusammen und werden beim Wiederöffnen mancherlei kleine Versänderungen erleiden, wenn feste Punkte zur Vergleichung der neuen Richstung mit der alten fehlen. Zur Trennung der, einem und demselben Bessitzer gehörenden Grundstücke verschiedener Kulturart, wie Wald und Weide zc. ist das Zeichen von Gräben zu empfehlen.

Mit Pfählen kann man die Grenzen scharf und bestimmt bezeichenen, sie besitzen aber, auch wenn man sie von dauerhaftem Holz (Sichen oder Siben) und ausreichend stark macht, eine zu geringe Dauer und wers den zu häusig zur Beute der Leseholzsammler um als zweckmäßige Grenzziechen erklärt werden zu können.

Es bleiben daher nur die Marksteine als Grenzzeichen übrig, die allen Anforderungen genügen. Mit Steinen kann man die Grenzen scharf bezeichnen, sie besitzen, aus gutem Material gesertigt, eine unbegrenzte Dauer und stehen, was nicht unterschätzt werden darf, beim Volk als Grenzzeichen in der höchsten Achtung. Wer einen Markstein eigenmächtig versetzt, der ist in den Augen des Volkes ein geächteter Mann und, muß nach seinem Tod da umgehen, wo er seine Nachbarn geschädigt hat.

Bu Marksteinen ist vor Allem aus ein Material zu wählen, das ber Berwitterung nicht ausgesetzt ift, also ein fester, folider Stein, der nicht erfriert und einen derben Stoß auszuhalten vermag, ohne zu zerbrechen. Solche Steine sind entweder roh zu verwenden, oder vor dem Sezzen zu behauen. Das Behauen oder Zurichten der Marksteine ist unbedingt zu empfehlen, wenn man für die Vermarkung der Grundstücke eini= ges Geld aufwenden kann, weil über die Bedeutung eines gehauenen Steines Niemand im Zweifel sein kann, während rohe Marksteine leicht mit zufällig vorhandenen Steinen verwechselt werden können. Die Marksteine sollten mindestens 2 Füß hoch sein, wovon ca. 7—8 Zoll über den Boden hervorragen und die größere Sälfte in denselben eingegraben wer= den muß. Rleinere Steine stehen entweder nicht fest, oder sie ragen zu wenig über die Bodenoberfläche empor und entziehen sich in Folge dessen leicht dem Blick der Waldbesitzer und Waldarbeiter. Sind in der Grenze zufällig Felsblöcke, Findlinge oder Felswände vorhanden über die sich die Grenze hinweg zieht, so können diese durch einfache Vorkehrungen als ganz sicheres Grenzzeichen qualifizirt werden.

Die Frage: Wo sollen Marksteine gesetzt werden? ist dahin zu beantworten: Steine, oder Grenzzeichen überhaupt, sind zu setzen, wo die Grenzen ohne solche nicht scharf und bestimmt ausgesprochen und so besen der letztern Art pflegt man als nat ürlich e zu bezeichnen. Allgemein anerkannt werden als solche: scharf ausgesprochene Berggräthe und Abhangkanten, tief eingeschnittene Hohlwege, Bäche und Flüsse, deren Ufer keinen erheblichen Beränderungen ausgesetzt sind. So weit Uferbrüche zu befürchten sind oder Bäche und Flüsse sich gar von Zeit zu Zeit einen neuen Weg bahnen, sind sogenannte Hintermarken zu setzen, durch welche die Möglichkeit gegeben wird, die ursprüngliche Uferlinie jederzeit wieder genau festzustellen.

Die Hintermarken sind entweder zu beiden Seiten vom Fluß oder Bach so zu setzen, daß die Verbindungssinie zwischen je zwei einander gesgenüber stehenden Steinen die Axe des Baches oder Flusses rechtwinklig schneidet. In einem über derartige Markungen aufzunehmenden Protostoll ist die Zahl der gesetzten Steine, ihre Entsernung vom User und die Normalbreite des Baches oder Flusses anzugeden. Könnten nur auf einer Seite des Flusses Hintermarken gesetzt werden, so wären je zwei so hinster einander zu setzen, daß die über beide gezogene und dis ans User verslängerte Linie letzteres rechtwinklig durchschneidet. Alle Hintermarken sind so weit vom User entsernt zu setzen, daß sie durch die Userbrücke nicht gefährbet werden.

Bei der Vermarkung der fünftlich zu bezeichnenden Grenzen find zunächst auf allen Punkten, an benen die Grenglinie Winkel bildet, Steine zu setzen und zwar so, daß letztere genau im Scheitel des Winfels ftehen. Wo die Grenze keine gebrochene, sondern eine gebogene Linie bildet, sind so viele Steine zu setzen, daß man - ohne die Interessen des einen oder andern Anftößers zu verletzen, die von einem Stein zum andern zu giehende gerade Linie als Grenze betrachten darf. Im Zweifelsfall ist im= mer die gerade Linie zwischen zwei Marksteinen als Grenze zu bezeichnen. Eine Ausnahme von dieser Regel darf nur dann gemacht werden, wenn sich zwischen zwei Steinen eine nicht zu verkennende natürliche Grenze hinzieht und die beide verbindende gerade Linie erheblich von dieser ab-Von solchen Ausnahmsfällen sollte in den Markenprotokollen weicht. Vormerfung genommen werden. Zwischen den die Grenzwinkel bezeich= nenden Marksteinen sind so viele Zwischenmarken, sogenannte Läufer, zu setzen, als nöthig ist, um ohne Schwierigfeit vom Ginen zum Andern fe= hen zu fönnen. Die Entferning wird nur ausnahmsweise größer als ca. 200 Fuß sein dürfen, bei welliger Bodenoberfläche müssen sie oft erheblich näher zusammen gerückt werden. Auf ebenem Boden ift es zweckmäßig die Läufer genau gleich weit von einander zu setzen, auf unebenem dagegen sind vor Allem aus die Terrainverhältnisse ins Auge zu fassen. Kann ein Grenzstein aus irgend welchen Gründen nicht in den Scheitel des Winkels gesetzt werden, so liegt die betreffende Sche des Grundstücks da, wo sich die über die beiden letztern Marksteine hinaus verlängerten Lisnien schneiden. —

Beim Seten der Steine ift gang besonders dafür zu forgen, daß sie genau an die rechten Punkte und so fest gesetzt werden, daß sie aufrecht stehen bleiben. Selbstverständlich müffen bei jeder Markung alle bei der= selben betheiligten Grundbesitzer anwesend sein. Mit Rücksicht auf die beim Setzen von Marksteinen üblichen Gebräuche ist bloß zu bemerken, daß man dieselben auch dann beachten sollte, wenn sie überflüssig, sogar nicht einmal gang zweckmäßig erscheinen, weil eine mit Mißachtung der ortsüblichen Gewohnheiten vorgenommene Markung immer ungerne gese= hen wird. — Die Verwendung von sogenannten Zeugen oder Werren unter oder neben die Marksteine ist bei roben Steinen absolut nöthig, bei behauenen dagegen überflüssig, weil lettere nie mit andern, zufällig vor= handenen verwechselt werden können. Man wird indessen gut thun, auch ben behauenen Steinen Zeugen beizugeben, weil ein Stein ohne folche, er mag aussehen wie er will, in den Augen des Volkes kein vollgültiger Markstein ist. Die Zeugen müssen aus einer unverweslichen, in Boden nicht in gleicher Beschaffenheit vorhandenen Masse bestehen; am häufig= sten werden Ziegelstücke, seltener Glasscherben und noch seltener Rohlen oder möglichst runde, fleine Rugelsteine verwendet. Sat man viele Steine zu setzen, so thut man gut, beim Hafner solche Zeugen in beliebiger am besten keilförmiger — Form machen zu lassen. Die Zeugen sollen nicht neben, sondern immer unter den Stein gelegt werden, weil sie in diesem Falle beim Ausheben der Steine weniger verloren gehen. legt man sie so, daß sie nach der Richtung hinweisen, nach der die Grenze geht; mehr als zwei Zeugen sind nur nöthig, wenn drei oder mehr Grenz= linien von einem Steine aus laufen.

Um die Marksteine möglichst zu sichern und die Grenzen überhaupt vor Veränderungen zu schützen, ist es absolut nothwendig, die Grenzlinien fortwährend offen zu erhalten. Längs jeder Grenze sollte ein mindestens drei Fuß breiter Streisen von Bäumen und Sträuchern frei gehalten werden. Grenzstreitigkeiten entstehen im Wald selten des Bodens, wohl aber sehr oft der auf der Grenze stehenden werthvollen Bäume wegen, wer also dafür sorgt, daß auf der Grenze keine Bäume wachsen, wirkt damit der Entstehung von Prozessen auf die wirksamste Weise entgegen

und beugt zugleich unabsichtlichen Grenzverletzungen vor, indem er dafür forgt, daß die Grenze jederzeit leicht aufgefunden werden kann.

Sehr erleichtert wird das Auffinden, die Erhaltung und Kontrollirung der Marksteine, wenn man dieselben nummerirt, und auf der Krone jedes behauenen Steins den Winkel, in dessen Scheitel er steht, einhaut. Die letztere, nur geringe Kosten verursachende Vorkehrung erleichtert das Aussinden des folgenden Steins wesentlich, indem die Rinne auf dem Stein die Richtung angiebt, in der derselbe zu suchen ist, und die Nummerirung der Steine beseitigt jeden Zweisel darüber, ob nicht zwischen dem Einen und Andern noch ein dritter stehen sollte. Auch die Orientirung namentlich aber das Einmessen der Schläge wird durch die Rummerirung der Grenzzeichen wesentlich erleichtert. Auf gehauenen Steinen ist die Nr. in den Stein einzuhauen, unbehauenen ist ein Pfahl mit eingebrannster Nr. beizugeben. Rohe Steine werden sehr oft durch ein eingehauenes + als Marksteine näher bezeichnet, das nämliche Zeichen pflegt man auch auf Felsblöcke, Findlinge 2c. einzumeiseln, wenn sie als Grenzsteine dienen.

Die Nummernfolge muß je um einen Forstbezirk ununterbrochen fortlaufen. Nr. 1. giebt man gerne dem Stein, der einem zuerst in die Augen fällt, wenn man den Wald von der Seite her betritt, von welcher aus er am häufigsten besucht wird; die Nummernfolge richtet man zweck-mäßig so ein, daß man beim Begehen der Grenze von Nr. 1 gegen die höhern Nr. das Eigenthum zur Linken hat. In dieser Richtung sollte wenigstens für je eine Gegend, namentlich aber für jeden Verwaltungs-bezirk, Einheit herrschen.

Ueber die Frage auf welche Seite des Steins die Nr. eingehauen werden sollte, bestehen verschiedene Ansichten. Die Einen machen die Nr. auf der dem Eigenthum abgekehrten, Andere machen sie auf der demselben zugekehrten Seite des Steins. Beide Methoden haben ihre Schattenseiten, die erstern namentlich dann, wenn die Steine von beiden Ansstößern nummerirt werden, indem in diesem Falle Jedermann die dem Eigenthum zugekehrten Nr. als diesenige betrachten wird, welche für diesses gilt; bei Beiden muß man über dieses den Stein immer von der Seite her ansehen, wenn man die Nr. ablesen will. Die zweckmäßigste Bezeichnungsweise scheint die zu sein, bei der man die Nr. auf die Seite des Steines macht, welche demjenigen, der die Grenze in der Nichtung der Nummernfolge begeht, zuerst in die Augen fällt. In diesem Falle kann auch der Nachbar die nämlichen Steine unbedenklich nummeriren, denn wenn er mit Nücksicht auf die Nr. folge den oben ausgesprochenen Grundsfat befolgt, so kommen seine Nr. auf die entgegengesetze Seite des Steins

so daß, sobald man nur an die Regel denkt: das Eigenthum liegt zur Linken, keine Verwechslung statt finden kann. Will der eine oder andere Anstößer am Markstein noch ein Sigenthumszeichen anbringen, so hat er dasselbe auf die dem Eigenthum zugekehrte Seite einzugraben.

Die bis jetzt bezeichneten Maßregeln reichen im Allgemeinen zur Siecherung der Grenzen aus, insosern mit denselben in nicht zu langen Zeitzäumen wiederkehrende Grenzbegänge oder Markenrevisionen verbunden werden. Will man mehr thun und dafür sorgen, daß verlorene Marksteine jederzeit wieder in vollständig genauer Weise ersetzt werden können, so müssen noch Markenbeschreibungen angesertigt werden. Diese sind so einzurichten, daß aus denselben neben der Nr. der Marksteine die Horizonstalentsernung der Steine von einander und die Größen der inneren Winkel abgelesen werden kann, über dieses sollten sie die Bezeichnung der Aulturart der anstehenden Grundstücke und die Namen der Besitzer derselben enthalten. Alle Zahlenangaben müssen möglichst genau sein. Soll eine solche Grenzbeschreibung für alle Anstößer verbindlich sein und gerichtliche Beweiskraft haben, so muß sie von allen unterschriftlich anerkannt werden.

Wenn man berücksichtigt, daß eine gute Begrenzung der Grundstücke die Grundlage aller weiteren wirthschaftlichen Vorkehrungen bildet und weiß, wie viel Geld Grenzstreitigkeiten kosten und mit wie großer gegensseitiger Erbitterung sie geführt werden, so wird die Wichtigkeit und Gründslichkeit einer guten Vermarkung Niemand bestreiten. Bei jeder Vermarkung sollte man zugleich auf eine zweckmäßige Abrundung der Grundstücke Besdacht nehmen und mäßige Opfer zu diesem Zwecke nicht scheuen; sie rechtsfertigen sich auch dann, wenn man den betheiligten Nachbarn, trotz dem, daß auch sie bei der Sache gewinnen, einen kleinen Vortheil einräumen muß.

Ueber die Witterungserscheinungen des Jahres 1867.

Die Witterungserscheinungen des Jahres 1867 dürfen weder als normale noch als günstige bezeichnet werden. Einem ungewöhnlich milden, mit einem geringen Schneefall schließenden Dezember folgten Anfangs Jenner 6 ziemlich kalte Wintertage, denen aber der am 7. Jenner sals sende Regen schon wieder ein Ende machte. Am 9. waren die Thäler schneefrei, vom 11. bis 15. siel aber wieder Schnee, dem kalte Tage